

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thorsten Paul Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Subventionsbetrug des Ratsvorsitzenden in Wilhelmshaven

Anfrage des Abgeordneten Thorsten Paul Moriße (AfD), eingegangen am 15.08.2025 - Drs. 19/8075, an die Staatskanzlei übersandt am 18.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 01.09.2025:

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Wilhelmshavener Ratsvorsitzende und Mitglied der Wilhelmshavener Bürgervereinigung WBV wurde mit einem Strafbefehl zu einer Geldstrafe in fünfstelliger Höhe wegen Subventionsbetrugs verurteilt¹. Die Subvention wurde im Rahmen der Corona-Hilfe an die Agentur „Seebär“ gezahlt, deren Geschäftsführer er war. Am 1. Juni 2025 wurde das Insolvenzverfahren über die Agentur eröffnet.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen Betrug zulasten öffentlicher Gelder handelt, deren Verwendung korrekt und transparent nachvollziehbar sein muss, und Träger öffentlicher Ämter eine Vorbildfunktion haben, frage ich die Landesregierung:

1. Um welche Gelder handelt es sich in diesem konkreten Fall?

Das Kurzarbeitergeld wurde von der zur Bundesagentur für Arbeit gehörenden, örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gewährt. Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 13.11.2024 - rechtskräftig seit dem 05.12.2024 - wurde die Einziehung des Wertes des Taterlangens bei der einziehungsbeteiligten Agentur in Höhe von 46 371,17 Euro angeordnet.

2. Stammen diese Gelder aus Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln?

Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um Mittel der Arbeitslosenversicherung. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird von Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in gemeinsam getragen. Zusätzlich können Steuermittel des Bundes eingesetzt werden, wenn die Beitragseinnahmen nicht ausreichen. Die Bundesagentur für Arbeit hatte aus den Beitragszahlungen in den Jahren vor 2020 eine Rücklage von 26 Milliarden Euro aufgebaut. Diese Reserve wurde während der COVID-19-Pandemie u. a. für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vollständig aufgebraucht. Weitere 24 Milliarden Euro kamen 2020 und 2021 als Zuschuss vom Bund dazu.²

¹ NWZ vom 26.06.2025.

² https://www.arbeitsagentur.de/datei/die-bundesagentur-fuer-arbeit-waehrend-der-coronapandemie_ba038326.pdf

3. Inwieweit werden zusätzliche Hilfen, die an Unternehmen von politischen Amtsträgern fließen, gegebenenfalls verstärkt kontrolliert, um Missbrauch zu verhindern?

Die Bundesagentur für Arbeit gewährt Leistungen grundsätzlich ohne Ansehen der Person nach Prüfung der rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen. Es handelt sich um Bundesleistungen, auf die kommunalpolitische Amtsträger keinen Einfluss nehmen können.

Bei der Gewährung von Landesmitteln ist jegliches Verwaltungshandeln am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 7 Landeshaushaltsordnung) auszurichten, mithin die bestmögliche Nutzung der staatlichen Ressourcen zu bewirken. Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Hilfen erlangen einen Vermögensvorteil. Dieser Umstand verlangt es, u. a. auch unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips, dass jede Geldleistung des Landes allein zur Erfüllung eines definierten Landesinteresses eingesetzt und nicht zweckfremd verwendet wird. Die Empfängerin oder der Empfänger einer Landeszuwendung ist aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Vorschriften (§ 44 LHO, VV zu § 44 LHO, Allgemeine Nebenbestimmungen zu Zuwendungsbescheiden, Besondere Nebenbestimmungen [Förderrichtlinien]) verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und durch Sachberichte und ein entsprechendes Zahlenwerk nachzuweisen, welchen Weg die bewilligten Mittel genommen haben, dass der zur Verfolgung der im Förderprogramm festgelegten Ziele liegende Zweck erfüllt wurde und dass die Durchführung von Maßnahmen aus eigener finanzieller Kraft nicht möglich war. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird in den verschiedenen Phasen der Abwicklung von Förderprogrammen, zuletzt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und Evaluation von Förderprozessen durch die für die Förderung verantwortlich zeichnenden Bewilligungsstellen und Förderressorts des Landes kontrolliert. Bei Zuwendungen an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen, ist nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durch die Bewilligungsstelle standardisiert über subventionserhebliche Tatsachen aufzuklären und auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinzuweisen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat vor Bewilligung zu versichern, von den genannten Vorschriften und Umständen Kenntnis zu haben.